

2. Kann ein Pächter nach dem Gesetz betr. die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926 (RGBl. I S. 399) an seinem Inventar mehrere Pfandrechte für verschiedene Kreditinstitute bestellen?

VII. Zivilsenat. Urk. v. 24. November 1933 i. S. D. (Nebeninterven. d. Bekf.) w. Th. B. Genossenschaftskasse (Rf.). VII 238/33.

- I. Landgericht Altenburg.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Die vom Berufungsgericht bejahte Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

Die Entstehungsgeschichte und der aus ihr ersichtliche Zweck des Gesetzes sprechen gegen die Möglichkeit einer Mehrverpfändung des Inventars. Der Aufbau des Gesetzes und zahlreiche Einzelvorschriften sowie die spätere Entwicklung des Inventarpfandrechts bestätigen die Richtigkeit dieser Auslegung und machen deutlich, daß sie auch im Gesetz selbst ihren Ausdruck gefunden hat.

I. Nach der Entstehungsgeschichte, die von Riefow, Gesetz betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter S. 3flg. dargestellt ist und die sich auch aus den Beratungen des Reichstags über das Gesetz (Verhandlungen des Reichstags Bd. 390 S. 7626 flg.) ergibt, bildete den Anlaß zu dem Gesetz die Kreditnot der Pächter. Sie litten seit vielen Jahren darunter, daß sie teuren, kurzfristigen Personalkredit (Wechselkredit) nehmen mußten, weil sie ihr wesentlichstes Vermögensstück — das Pachtinventar — nicht zur dinglichen Kreditunterlage machen konnten; denn auf ihm haftete das Verpächterpfandrecht mit seiner weit über das Vermieterpfandrecht hinausgehenden Verstrickung des Inventars. Sie strebten daher danach, das Verpächterpfandrecht zurückzudrängen, um so einen Teil dieses Inventars als Kreditunterlage freizubekommen; sie erhofften davon eine Umwandlung und Befestigung ihrer Schulden.

Vielfach kamen die Verpächter diesem Wunsche entgegen und gestatteten den Pächtern, durch Sicherungsübereignung eines Teiles des Inventars sich den gewünschten Kredit zu verschaffen, indem sie

zugleich auf die Geldendmachung ihres Verpächterpfandrechts an dem sicherungshalber übereigneten Teile des Inventars verzichteten. Die rechtliche Unsicherheit dieser Abreden ließ aber gleichwohl eine gesetzliche Regelung wünschenswert, ja notwendig erscheinen. Am 12. Mai 1926 legte eine Anzahl Abgeordneter, die den beteiligten Kreisen nahestanden, dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vor (Nr. 2291 der Drucksachen des Reichstags III. Wahlperiode 1924/26). Er ging entsprechend der bisherigen tatsächlichen Übung davon aus, daß die Kreditsicherung durch das Pächterinventar mit Hilfe der Sicherungsübereignung geschehen sollte. In der Beratung des 8. Ausschusses des Reichstags wurde der Entwurf dahin umgestaltet, daß die Sicherungsübereignung durch ein besitzloses Pfandrecht ersetzt wurde (Mündlicher Bericht des 8. Ausschusses über den Entwurf, Drucksache Nr. 2440 a. a. O.). Nahezu unberührt blieb dagegen der „verwaltungsrechtliche“ Teil des Gesetzentwurfs (§§ 17—21 des Gesetzes). Diese „verwaltungsrechtlichen“ Bestimmungen erschienen den Antragstellern und dem Reichstag, wie die Ausführungen des Berichterstatters bei der zweiten Lesung des Entwurfs ergeben (Verhandlungen des Reichstags a. a. O.), besonders wichtig. Mit Hilfe des Pächterkreditausschusses, in dem auch die Verpächter vertreten waren, sollten die möglichen Pfandgläubiger ausgefucht, ihre Verpfändungsbedingungen geprüft und die Geschäftsgebarung der zugelassenen Kreditinstitute überwacht werden. Die Kapitalkreditbeschaffung sollte nach den Worten des Berichterstatters dem Pächter nur ermöglicht werden, wenn er „die Gewähr dafür bietet, daß er in seinem Betriebe tatsächlich ein guter Wirtschaftler ist, und die Garantie gibt, daß das Geld, das man ihm auf diesem Wege zuführt, nicht nutzlos vergeudet wird.“ Um eine solche Gewähr und Garantie zu erreichen, werden als Pfandgläubiger nur Kreditinstitute zugelassen, die in der Lage sind, die Wirtschaft der beliebigen Betriebe dauernd zu überwachen und sie wirtschaftlich zu beraten (§ 20 Abs. 4 des Gesetzes), und es dürfen die pfandgesicherten Forderungen nur an Kreditinstitute übertragen werden, die ebenfalls zur Pächterkreditgewährung zugelassen worden sind (§ 13 des Gesetzes). Bei der Verwertung der Pfandgegenstände steht die Rückführung des Betriebes im Vordergrund; das Inventar soll nach Möglichkeit beim Gute bleiben, und deshalb sollen sich die

beiden an der Bewertung Beteiligten, der Verpächter und das Kreditinstitut, „unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung des Betriebes über ihr Vorgehen verständigen“ (§ 9 des Gesetzes). In dieser Vorschrift treten auch deutlich die Befürchtungen zutage, aus denen heraus die Verpächter der Zurückdrängung ihres Pfandrechts Widerstand geleistet hatten, daß nämlich die Pächter die Begünstigung ausnutzen könnten, um das Inventar vom Gute zu entfernen und so die Bewirtschaftung des Pachtgutes auch durch einen leistungsfähigen Pächter unmöglich zu machen. Aus derartigen Befürchtungen erklärt sich schließlich auch noch der § 11 des Gesetzes, der die eigenmächtige Bewertung des Inventars durch das Kreditinstitut ausschließt und ihm die Durchsetzung seines Pfandrechts nur im Zusammenwirken mit dem Verpächter ermöglicht, ein Zusammenwirken, das sich praktisch allein so abspielen kann, daß der Verpächter selbst oder ein neuer Pächter gegen Auslösung des Inventars Gut und Inventar zur weiteren Bewirtschaftung übernimmt.

II. Überblickt man diese Entstehungsgeschichte des Gesetzes und die Bedeutung seiner verwaltungsrechtlichen Bestimmungen, so ergibt sich notwendig eine bestimmte Einstellung zu der Auslegung seiner privatrechtlichen Vorschriften. Sie kann nicht von der Annahme ausgehen, das Gesetz erschöpfe sich im wesentlichen darin, neben dem Schiffs-, dem Schiffsbauwerk- und dem Kabellepfand eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz der §§ 1205, 1206 BGB. zu schaffen in dem Sinne, daß an Stelle der Übergabe des Pfandgegenstandes oder ihres Erlases nach § 1205 Satz 2, § 1206 BGB. die Niederlegung des Pfandvertrags trete; die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes seien demgegenüber von untergeordneter Bedeutung; im übrigen gälten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Pfandrecht an beweglichen Sachen und die allgemeine Vertragsfreiheit. Es ist auch nicht richtig, daß das Gesetz den Pächtern nun allgemein eine neue Möglichkeit eröffne, sich Kredit zu beschaffen, und daß es „einen weiteren bedeutsamen Schritt in der Richtung der Auflockerung starrer Rechtsformen“ darstelle, wie Saalfrank Das Pfandrecht am Inventar des landwirtschaftlichen Pächters nach dem Reichsgesetz vom 9. Juli 1926 S. 11 und Stillschweig in JW. 1926 S. 2605 annehmen. Das Gesetz trägt vielmehr deutlich die Kennzeichen eines Sondergesetzes zwecks Erhaltung der Pachtbetriebe. Es schafft ein besitzloses Pfandrecht zu Gunsten der Gläubiger der Pächter nicht

allgemein, sondern sachlich und zeitlich (§ 23 Abs. 1) in betont engen Grenzen. Pöhl (JurRdsch. 1927 S. 45) hat Recht, wenn er das Gesetz bezeichnet als ein „Notgesetz, das an erster Stelle dem Abbau der gegenwärtigen Verschuldung der Pächter dienen sollte und (deshalb) von Anfang an selbst seine Dauer beschränkte.“ Zur Entschuldung und Umschuldung der Pachtbetriebe und zur Beschaffung billiger und langfristiger Kredite für diese Betriebe hat man den Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs durchbrochen, daß an beweglichen Sachen ein Pfandrecht nur als Faustpfand und nur an bestimmten Einzelsachen bestellt werden kann, und hat eine „Mobilierhypothek“ am Pächterinventar zugelassen. Deshalb erstreckt sich das Pfandrecht auch grundsätzlich auf das ganze Inventar (§ 3 Abs. 1 Satz 1); der § 3 Abs. 1 Satz 2 enthält nur eine eng begrenzte Ausnahme von dieser Regel. Die von Stillschweig a. a. O. S. 2606 vertretene Ansicht, das Inventar könne in verschiedene Kategorien zerlegt und diese könnten einzeln zur Aufnahme kleinerer Darlehen im Wege des Inventarpfandes verpfändet werden, ist mit dem Sinn und dem Wortlaut des Gesetzes schlechthin unvereinbar.

III. Das Ziel, das nach der Entstehungsgeschichte und den Darlegungen unter II mit dem Gesetz erreicht werden sollte, nötigt zu der Annahme, daß eine Verpfändung desselben Inventars bei verschiedenen Instituten nicht zulässig sein kann. Der Verbleib des Inventars auf dem Pachtgrundstück bei der Verwertung des Pfandes, sowie eine fachgemäße Wirtschaftsüberwachung und Wirtschaftsberatung lassen sich nicht erreichen, wenn bei der Verwertung, der Überwachung und der Beratung verschiedene Pfandgläubiger mit einander widerstreitenden Interessen mitzureden haben.

Das Verbot der mehrfachen Verpfändung desselben Inventars bei verschiedenen Kreditinstituten ist auch im Gesetz selbst hinlänglich zum Ausdruck gekommen.

Die Tatsache, daß die (Initiativ-)Antragsteller ursprünglich an ein Sicherungseigentum am Gesamtinventar, nicht an ein Pfandrecht gedacht hatten, muß als Anzeichen dafür gewertet werden, daß man von Anfang an nur gerechnet hat mit einem Kreditinstitut als Gläubiger, der durch das gesamte Inventar des Pächters für seine Forderung gesichert ist. Gewiß ist es rechtlich möglich, dieselben Sachen nacheinander verschiedenen Gläubigern sicherungshalber zu übereignen; aber als eine ernsthafte bankmäßige Kreditunterlage

kommt doch eine solche zweite Sicherungsübereignung nicht in Betracht. Nichts spricht dafür, daß die Sicherungsübereignung des Entwurfs etwa um deswillen durch ein Pfandrecht ersetzt worden sei, weil man die Möglichkeit einer Mehrverpfändung eröffnen wollte. Im Gegenteil ergibt sich aus den Darlegungen des Berichterstatters, daß man dieser anderen Gestaltung der Realcreditunterlage im Ausschuß nur „formale“ Bedeutung beigemessen hat.

Auch dem Aufbau des Gesetzes kommt eine gewisse Beweiskraft zu. Der sachenrechtliche Teil ist, wie der Augenschein zeigt, völlig selbständig und von dem Bürgerlichen Gesetzbuch unabhängig gestaltet; nirgends findet sich ein allgemeiner Hinweis auf seine entsprechende Anwendung. Es kann nicht angenommen werden, daß das Zufall ist; vielmehr kommt darin die Absicht zum Ausdruck, daß das Gesetz als ein selbständiges, auf ein besonderes Bedürfnis zugeschnittenes Sondergesetz sich auch äußerlich zeige. Demgemäß werden mehrfach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zum Teil wörtlich, wiederholt (z. B. § 8 = § 1227; § 10 Satz 1 = § 1228 Abs. 1; § 14 Abs. 1, 2 = §§ 1252, 1255 Abs. 1) und werden die anzuwendenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz genau aufgezählt. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist z. B., daß der gewiß nicht besonders praktische Fall, daß ein Inventarstück gestohlen worden ist, besonders geregelt wird; man hat sich nicht mit einem Hinweis auf § 1207 BGB. begnügt. In dem Gesetz, das in dieser Weise dem Gange der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgt, fehlt dann aber jede Bestimmung über den Rang mehrerer Pfandrechte, obgleich § 1209 BGB. eine solche enthält, und die Vorschrift über die Verkaufsbefugnis bei Mehrverpfändung ist ebenfalls weggelassen (§ 1232). Im Hinblick auf den dargelegten Aufbau des Gesetzes ist es nicht mehr angängig, wie das Berufungsgericht es tut, anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Vorschriften der §§ 1209, 1232 BGB. übersehen habe.

Hält man sich dies alles vor Augen, so gewinnen auch gewisse für sich allein nicht entscheidende Gesichtspunkte an Bedeutung, mit denen sich das Berufungsgericht, entsprechend dem Vortrag der Parteien, auseinandergesetzt hat. Sie ergeben in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang mit dem Ausgeführten, daß der Wille des Gesetzgebers, die Bestellung nur eines Pfandrechtes für nur ein Creditinstitut zuzulassen, nicht nur vorhanden war, sondern auch

zum Ausdruck gekommen ist, wenn sie auch einzeln und aus jenem Zusammenhang gelöst, nicht von durchschlagender Beweiskraft sein würden. Mag das noch weniger von der Ausdrucksweise des Gesetzes gelten, das nicht bloß im § 1, sondern auch an zahlreichen anderen Stellen in der Einzahl von „dem Kreditinstitut“ spricht (vgl. § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, §§ 9, 11 Abs. 1, §§ 12, 13), so ist doch in diesem Zusammenhang von Bedeutung der § 9, der von einer Verständigung des Verpächters mit „dem Kreditinstitut“, nicht mit dem Verpfänder, spricht.

Auch die Vorschrift des § 11, in diesem Zusammenhang und im Hinblick auf den verwaltungsrechtlichen, in gewissem Sinne staatswirtschaftlichen Teil des Gesetzes (§§ 17—21) betrachtet, gewinnt eine andere Bedeutung, als sie ihr der Berufungsrichter beilegt, der sie nur vom Gesichtspunkt der technisch-rechtlichen Möglichkeit einer Auseinandersetzung mit mehreren Pfandgläubigern betrachtet; diese ist gedanklich freilich gegeben; daß aber der Gesetzgeber bewußt eine solche Häufung von Schwierigkeiten geschaffen haben sollte in dem Augenblick, in dem er den Pächtern zum Abbau ihrer Verschuldung helfen wollte, ist schwerlich anzunehmen. Wenn der Berufungsrichter sich hier auf die §§ 5, 7 des Gesetzes beruft, so beweist dieser Hinweis nicht das, was er beweisen soll, nämlich daß die Möglichkeit des Zusammentreffens von Inventarpfandrecht mit Faust- und Pfandpfandrecht auch die Möglichkeit des Bestehens mehrerer Inventarpfandrechte ergebe. Der § 5 schließt den Wettstreit von Inventar- und Faustpfandrecht gerade aus; das Inventarpfandrecht geht jedem an einem einzelnen Stücke bestellten Faustpfandrecht vor, sodaß mögliche Schwierigkeiten einfach beiseite geräumt werden. Der § 7 bezieht sich nur auf den Fall, daß zur Zeit der Begründung des Inventarpfandrechts das Inventar für eine Hypothek verhaftet — ein nicht allzu häufiger Fall —, gepfändet oder sonst im Wege der Zwangsvollstreckung beschlagnahmt ist; daraus, daß hier ein bei der Begründung des Inventarpfandrechts vorhandener Sachverhalt, der irgendwie geregelt werden mußte, geregelt ist, folgt nichts dafür, daß der Gesetzgeber eine Mehrverpfändung für möglich erachtet haben sollte.

Die vom Berufungsgericht nicht verkannten Schwierigkeiten, welche sich aus der Anwendung des § 11 bei mehreren Inventarpfandgläubigern ergeben, müssen weiter im Zusammenhang mit

denjenigen betrachtet werden, die sich, wie das Berufungsgericht ebenfalls nicht verkennet, aus der Pflicht des Kreditinstituts zur Überwachung des beliebigen Betriebs zu dem Zweck einer auf Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung gerichteten Wirtschaftsführung und einer hierzu etwa erforderlich werdenden Wirtschaftsberatung ergeben (§ 20 Abs. 4). Wenn der Berufsrichter auch diese Schwierigkeiten, ebenso wie diejenigen des § 11 des Gesetzes, nicht für unüberwindbar hält, so spricht doch nichts dafür, daß der Gesetzgeber bei Schaffung eines Not-Sondergesetzes solche zweckgefährdenden Schwierigkeiten selbst heraufbeschworen haben sollte.

Was den vom Beklagten verwerteten Hinweis auf § 1 der Dritten Verordnung (nicht „Notverordnung“, wie der Berufsrichter schreibt) zur Durchführung der Entschuldungsverordnung vom 22. September 1932 (RGBl. I S. 482) betrifft, so übersieht der Berufsrichter bei dessen Würdigung, daß der Reichsjustizminister hier nicht als Verwaltungsbehörde, sondern kraft Auftrags (Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Februar 1932 § 8 RGBl. I S. 59, die ihrerseits auf Grund des Art. 48 Abs. 2 WRVf. erlassen ist), als Gesetzgeber gesprochen hat. Dann aber kann dieser Gesetzgebungsakt nur zweierlei bedeuten: eine authentische Interpretation oder eine neue Norm. In beiden Fällen spricht er gegen die Ansicht des Berufungsgerichts. Denn auch die authentische Interpretation ist beschränkt auf einen bestimmten Fall, nämlich den, daß der zweite Pfandgläubiger das Deutsche Reich oder die Industriebank ist. Gerade deshalb bedurfte es aber auch der vom Berufungsgericht vermischten Vorschrift nicht, um die Schwierigkeiten des § 11 auszuräumen. Denn von dem Deutschen Reich und der Industriebank, die die landwirtschaftliche Entschuldung größtenteils finanzierte, konnte man ohne weiteres erwarten, daß sie ihr Zwangsvorgehen — wenn es bei der praktisch geringen Bedeutung dieses zweitstelligen Pfandrechts überhaupt dazu kommen sollte — nach dem Bedürfnis einer zweckmäßigen Weiterführung der Wirtschaft richten würden. Die „Ansicht des Reichsjustizministeriums“ als die des Gesetzgebers ist also hier für die Auslegung des Gesetzes, im Gegensatz zur Annahme des Berufungsgerichts, doch in hohem Maße von Bedeutung.

IV. Aus allen diesen Gründen ergibt sich überzeugend, daß der Wille des Gesetzgebers von vornherein nur ein Kreditinstitut als

Pfandgläubiger im Auge gehabt hat, daß der Betriebsbankier des Pächters und (§ 20 Abs. 3) des Verpächters werden sollte, und daß dieser Gedanke auch im Gesetz mit hinreichender Deutlichkeit Ausdruck gefunden hat.